

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE NÜNCHRITZ

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz am 16.06.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Gemeinderäte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beratende und beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
 - Verwaltungsausschuss
- (2) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 - Technischer Ausschuss
- (3) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
Die Zusammensetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen.

- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Dem Verwaltungsausschuss werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur Vorberatung übertragen.
- (6) Dem Technischen Ausschuss werden die in § 6 bezeichneten Aufgabengebiete übertragen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Marktangelegenheiten,
4. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
5. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab einfachem Dienst aufwärts und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500,00 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000,00 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der tatsächlich erzielbare Verkaufswert mehr als 500,00 Euro im Einzelfall beträgt,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000,00 Euro im Einzelfall,
12. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
13. soziale und kulturelle Angelegenheiten einschließlich Wohnungsangelegenheiten,
14. Gesundheitsangelegenheiten,
15. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, Hochwasservorsorge
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss an Stelle des

Gemeinderates über:

1. die Stellungnahme der Gemeinde zu genehmigungsbedürftigen Vorhaben in Baugenehmigungsverfahren,
2. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über Teilungsgenehmigungen,
3. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde über Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
4. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
5. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

§ 7 Ältestenrat

Aufgrund des § 45 der SächsGemO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Vorsitzender ist der Bürgermeister. Weiterhin gehören ihm die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Wählergruppen an. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

- (1) Aufgrund von § 46 der SächsGemO kann ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten gebildet werden, der den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.
- (2) Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern und dem Bürgermeister. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zum Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall und die Bestätigung von Nachträgen zu kommunalen Maßnahmen nach VOB und VOL bis zu 10.000,00 Euro, sofern die erforderlichen Mittel im Haushalt für das Vorhaben veranschlagt sind,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden und die Bestätigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Nachträgen zu kommunalen Maßnahmen nach VOB und

- VOL bis zu 2.000,00 Euro,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Einstellung, Beförderung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 9, Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro,
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 Euro beträgt,
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der tatsächlich erzielbare Verkaufswert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall beträgt,
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1., einen 2. und einen 3. Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat 2 Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gemeinderat bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann hinzuwirken.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

In der Gemeinde werden mindestens 3 Einwohnerversammlungen pro Jahr in verschiedenen Ortsteilen durchgeführt. Bei Bedarf können vorhaben- oder ortsteilbezogene Einwohnerversammlungen darüber hinaus durchgeführt werden. § 22 Abs. 2 ff SächsGemO bleibt unberührt.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

VIERTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung (z. B. Gemeinderat) sind unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 Ziffer 2 des Grundgesetzes in weiblicher als auch in männlicher Form zu verstehen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 28.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.03.2011, außer Kraft.

Nünchritz, den 17.06.2014

Gerd Barthold
Bürgermeister